

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1295

Buchegg und Unterramsern: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» / Erschliessung mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Buchegg und die Einwohnergemeinde Unterramsern unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» zur Genehmigung.
- 1.2 Diese Planung sieht den Anschluss der Gemeinde Unterramsern an das Versorgungsnetz des Zweckverbands Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg via Ortsteil Aetigkofen der Gemeinde Buchegg vor. Damit können die heutigen Quellen der Wasserversorgung Unterramsern stillgelegt werden, welche über keine rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen verfügen und auch qualitative Beeinträchtigungen aufweisen. Bauherrschaft und Betreiber der neuen Verbindungsleitung ist der Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg.
- 1.3 Die Erschliessungsplanung nach §§ 14 und 39 PBG besteht aus den folgenden Unterlagen:
- 1.3.1 Genehmigungsunterlagen (Erschliessungsplan)
- Gemeinde Buchegg, Ortsteil Aetigkofen, Teil-GWP Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Nutzungsplan, Situation 1:2'000, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/21
 - Gemeinde Unterramsern, Teil-GWP Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Nutzungsplan, Situation 1:2'000, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/22
 - Teil-GWP Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, technischer Bericht, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 23. März 2023.
- 1.3.2 Beilagen (Bauprojekt und Planungsgrundlagen)
- Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Plan West, Bauprojekt, Situation 1:500, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/11
 - Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Plan Ost, Bauprojekt, Situation 1:500, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/12

- Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Reservoir Rüteli, Bauprojekt, Situation 1:500, Detail 1:50, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/13
- Teil-GWP Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Hydraulisches Schema, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/23.

1.4 Die Teil-GWP «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/1123 vom 11. August 2015 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Unterramsern bzw. die mit RRB Nr. 2017/1901 vom 14. November 2017 genehmigte GWP der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Aetigkofen) ergänzen.

1.5 Gleichzeitig mit der Teil-GWP «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» wird das entsprechende Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Rodungsgesuch besteht aus:

- Rodungsformular, Seiten 1-3, 20. März 2023
- Rodungsformular, Seite 4, 22. März 2023
- Unterschriftenliste, 22. März 2023
- Rodungsplan 1:500, Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Plan Ost, Bauprojekt, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/14
- Übersichtsplan Rodung 1:25'000, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 18. Januar 2023.

1.6 Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 stellte das Ingenieurbüro BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Biberist, im Namen des Zweckverbandes Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg ein Gesuch um einen Beitrag aus den Erträgen der Gewässernutzung gemäss § 165 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15). Das Gesuch beinhaltet den Kostenvoranschlag vom 19. August 2022.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die Teil-GWP wurde vom Gemeinderat Unterramsern am 29. März 2023 beschlossen. Der Gemeinderat Buchegg beschloss die Planung anlässlich der Sitzung vom 4. April 2023. Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden vom 14. April 2023 bis am 15. Mai 2023.

2.1.2 Während der Auflagefrist hat die BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern, mit Schreiben vom 26. April 2023 darauf hingewiesen, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens auf GB Aetigkofen (Buchegg) Nr. 90029 eine 16-kV-Kabelleitung vorhanden sei. Die BKW Energie AG bringt im übrigen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Bauvorhaben vor, macht aber geltend, dass der Bestand und störungsfreie Betrieb wie auch die Zugänglichkeit ihrer Leitung/Anlage jederzeit zu gewährleisten sei und behält sich im Widerhandlungsfalle die Geltendmachung von Schadenersatz vor. Sie verweist auf Sicherheitsvorschriften und empfiehlt, diese als Auflagen in die Baubewilligung

aufzunehmen. Soweit es um die Aufnahme von Auflagen zwecks Sicherstellung des störungsfreien Betriebs und der jederzeitigen Zugänglichkeit zu den Leitungen/Anlagen geht, kann dem Begehren der BKW stattgegeben werden (Beschluss Ziff. 3.9). Im übrigen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Im übrigen sind keine Einsprachen eingegangen.

- 2.1.3 Der Teil-GWP kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.
- 2.1.4 Das Rodungsgesuch RO2022-017 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 14. April 2023 bis am 15. Mai 2023 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.
- 2.1.5 Das Verfahren zur Erteilung eines Staatsbeitrags richtet sich nach §§ 41 ff. der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Die Erstellung oder Erweiterung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft, soweit diese Anlagen der Bildung von grösseren Regionen dienen, kann mit Staatsbeiträgen unterstützt werden.
- 2.1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:
- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen (Bst. a);
 - dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen (Bst. b).

Die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

- 2.3 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft
- 2.3.1 Der Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg ist ein regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft nach § 103 GWBA.
- 2.3.2 Das Vorhaben «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» dient der Bildung einer grösseren Wasserversorgungsregion und ist daher beitragsberechtigt im Sinne von § 41 Abs. 2 Bst. b VwBA.
- 2.3.3 Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben betragen gemäss Kostenvoranschlag vom 19. August 2022 der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Biberist, Fr. 665'586.00 (inkl. MWST.). Davon nicht beitragsberechtigt sind die Positionen gemäss Kostenvoranschlag «Geometer», «Durchleitungsrechte/Inkonvenienzen», «Nachführung Werkkatas-ter», «Gebühren und Versicherung» wie auch «Diverses und Unvorhergesehenes».
- 2.3.4 Für den Bau der Verbindungsleitung wird nach Abzug oben erwähnter Positionen mit beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von Fr. 600'966.00 (inkl. MWST.) gerechnet. Der Beitragssatz beträgt 35 %. Der maximale Staatsbeitrag beträgt demnach Fr. 210'338.00 (inkl. MWST.).

2.4 Rodung

2.4.1 Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) einer Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement. Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination (vgl. 134 PBG, insb. Abs. 4) entscheidet der für die Genehmigung der kommunalen und kantonalen Pläne zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die Rodungsbewilligung.

2.4.2 Der Gesuchsteller (Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg) hat für das Vorhaben ein Rodungsgesuch (RO2022-017), datierend vom 20. März 2023, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus walddrechtlicher Sicht geprüft.

2.4.3 Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung von 1'953 m². Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Rodung und die Ersatzaufforstung liegt vor.

2.4.4 Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Sie können gemäss Art. 9 Abs. 2 WaG ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit (Bst. a), Übereinstimmung mit der Raumplanung (Bst. b), Schutz der Umwelt (Bst. c) sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG) erfüllt sind.

2.4.5 Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.4.5.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das Bauvorhaben stellt einen wichtigen Grund dar. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.4.5.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die geplante Linienführung ist die kürzeste und stellt geologisch betrachtet die beste Verbindung zwischen Aetigkofen und dem Reservoir Rüteli dar. Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

2.4.5.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Erteilung der Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG (Bauen ausserhalb Bauzone vgl. vorstehende Erw. 2.2) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben erfüllt.

2.4.5.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG). Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

2.4.5.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.4.5.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich (1'953 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle.

2.4.6 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen erteilt werden kann.

2.4.7 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe [501-5'000] m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche.

2.5 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Daher wird gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Nach § 5 Abs. 1 Bst. c VWW kann eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erteilt werden. Diese Voraussetzungen werden vorliegend für das Bauvorhaben Teil-GWP «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» erfüllt. Die erforderliche Ausnahmebewilligung nach § 5 Abs. 1 Bst. c VWW kann unter Auflagen erteilt werden.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 18 Abs. 2 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2, 103, 107 und 165 GWBA, §§ 41 ff. VWBA sowie §§ 2, 77, 79 und 119 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teil-GWP «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» der Gemeinde Buchegg und der Einwohnergemeinde Unterramsern wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Der vorliegenden Erschliessungsplanung kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

- 3.3 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.4 Dem Gesuchsteller Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg wird gemäss Art. 5 WaG unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Buchegg (Aetigkofen) Nrn. 116 und 118 sowie auf GB Unterramsern Nrn. 127 und 245 zugunsten des Vorhabens «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» eine temporäre Rodung von 1'953 m² Wald auszuführen.
- 3.4.1 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.
- 3.4.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 1'953 m² an Ort und Stelle zu leisten.
- 3.4.3 Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2025 zu erbringen.
- 3.4.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch Forstkreis Region-Solothurn, forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch, 032 627 23 44) Folge zu leisten.
- 3.4.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Forstkreis die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis (forstkreis.regionsolothurn@vd.so.ch) schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.
- 3.4.6 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.7 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.4.8 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und, wo möglich und zweckmässig, durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wiederhergestellten Waldflächen resp. die Ersatzaufforstungsflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.4.9 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 20. März 2023 sowie der Plan «Rodungsplan 1:500, Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern, Plan Ost, Bauprojekt, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 1. März 2023, Plan Nr. 3609/14».
- 3.6 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 7'812.00 festgesetzt und ist von der Einwohnergemeinde Unterramsern als federführende Planungsbehörde zu bezahlen.

- 3.7 Die Ausnahmegewilligung nach § 4 VWW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Bst. c VWW für die Unterschreitung des Waldabstandes wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.7.1 Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann gemäss § 6 Abs. 1 VWW für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen.
- 3.7.2 Der Werkeigentümer haftet für Schäden, die dem Wald entstehen (§ 6 Abs. 2 VWW).
- 3.8 Auflagen zu Bauarbeiten in der Landwirtschaftszone:
- 3.8.1 Bei den Bauarbeiten sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) zu berücksichtigen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen sind wieder herzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
- 3.8.2 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter/Eigentümer bzw. der jeweiligen Bewirtschafterin/Eigentümerin der landwirtschaftlich genutzten Parzellen abzusprechen.
- 3.8.3 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. des Solothurner Bauernverbands) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftenden korrekt zu entschädigen.
- 3.8.4 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet der Gesuchsteller.
- 3.8.5 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist für eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material zu sorgen.
- 3.9 Auflagen zum Bodenschutz:
- 3.9.1 Die Bauarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (afu@bd.so.ch, 032 627 24 47) rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.9.2 Beim Planen und bei der Ausführung von baulichen Massnahmen (Leitungen, Schächte, Hydranten, etc.) auf Böden sind die Vorgaben des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») zu beachten.
- 3.9.3 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden.
- 3.9.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst.
- 3.9.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt werden.

- 3.9.6 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während drei Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.10 Auflagen zu Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal:
- 3.10.1 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte Land belegt werden resp. Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal nötig sein, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt/verrechnet.
- 3.10.2 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird das zuständige Kreisbauamt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).
- 3.10.3 Die neu geplanten Leitungen und Anschlüsse sind unter dem Strassenplanum zu verlegen.
- 3.10.4 Bestehende Leitungen, welche ausser Betrieb genommen werden, müssen zurückgebaut werden. Alternativ können diese mit einem geeigneten Material gefüllt werden. Dies ist im Leitungskataster der Gemeinde zu dokumentieren.
- 3.11 Die Einsprache der BKW Energie AG vom 26. April 2023 wird im Sinne der nachfolgenden Auflagen gutgeheissen. Im übrigen wird die Einsprache abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Auflagen zu Bauarbeiten im Bereich der 16-kV-Kabelleitung der BKW Energie AG:
- 3.11.1 Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personen- wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.
- 3.11.2 Das BKW-Merkblatt für Baufachleute «Arbeiten in der Nähe von Kabeln» ist einzuhalten.
- 3.11.3 Die Bauarbeiten müssen mindestens 3 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW (058 477 80 40 / solothurn@bkw.ch) gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen- und Vorkehrungen getroffen werden können.
- 3.12 Wasserbezug der Einwohnergemeinde Unterramsern und künftige Nutzung Quellen Unterramsern:
- 3.12.1 Mit Inbetriebnahme der neuen Verbindungsleitung sind die Quellen von Unterramsern umgehend zu verwerfen und dürfen nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Die Wasserversorgung Unterramsern hat ab Inbetriebnahme sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser vom Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Buchegg zu beziehen. Davon ausgenommen sind Bezüge ab der Wasserversorgung Aetingen zur Erhöhung der Versorgungs- und Betriebssicherheit.
- 3.12.2 Die Quellen sind physisch und dauerhaft vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist zu beachten, dass im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.

- 3.12.3 Sämtliches Quellwasser muss in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 3.12.4 Sollte die Einwohnergemeinde Unterramsern die Quellen zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls für die Speisung der Dorfbrunnen oder für eine anderweitige Brauchwassernutzung weiterverwenden, ist hierfür ein separates Baugesuchsverfahren durchzuführen, welches nicht Bestandteil vorliegender Teil-GWP ist. Falls das Quellwasser künftig für öffentlich zugängliche Laufbrunnen genutzt wird, müssen diese Laufbrunnen mit «kein Trinkwasser» bezeichnet werden.
- 3.13 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft:
- 3.13.1 Dem Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg wird für die neue Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite ein Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft in der Höhe von max. Fr. 210'338.00 (inkl. MWST.) zugesichert.
- 3.13.2 Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel. Basis der Beitragsberechnung bilden die erforderlichen Gesamtkosten.
- 3.14 Die Teil-GWP gilt in der Gemeinde Buchegg (Ortsteil Aetigkofen) als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP, genehmigt mit RRB Nr. 2017/1901 vom 14. November 2017. In der Einwohnergemeinde Unterramsern gilt sie als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP, genehmigt mit RRB Nr. 2015/1123 vom 11. August 2015. Bestehende Pläne verlieren in beiden Gemeinden ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist in beiden Gemeinden allein der Zonenplan massgebend.
- 3.15 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen
- 3.16 Die örtlichen Baubehörden haben im Sinne von §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obengenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, schriftlich Meldung zu erstatten.
- 3.17 Vorbehalten bleiben weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.

- 3.18 Es werden Genehmigungsgebühren, Abgaben und Publikationskosten von insgesamt Fr. 9'542.00 erhoben. Diese werden der bei vorliegender Planung federführenden Einwohnergemeinde Unterramsern in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Unterramsern, Hauptstrasse 28 4588 Unterramsern

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 007 / 80058)
Rodungsbewilligung:	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe:	Fr.	7'812.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>9'542.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 2022-1500 / 0332.040.002) (Abt. Boden), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (zur Rechnungstellung und Aufnahme in KokoFIWA 3632000/20743)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Abteilung Wald (RO2022-017), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Unterramsern, Hauptstrasse 28, 4588 Unterramsern, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg, p.Adr. Thomas Steiner, Weiherweg 7, 4577 Hessigkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2022-017) (Kopie Rodungsgesuch bereits zugestellt durch AWJF SO)

BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern **(Einschreiben)**

Adrian Zimmermann, Britternstrasse 19, 4583 Aetigkofen **(Einschreiben)**

Rudolf Mollet, Hauptstrasse 25, 4588 Unterramsern **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Aetigkofen, p. Adr. Ueli Gerber, Moosgasse 3, 4583 Aetigkofen **(Einschreiben)**

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Buchegg und Unterramsern: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern / Genehmigung.»)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Bau, Raum, Verkehr und Energie»: «Buchegg und Unterramsern: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2022-017) gemäss § 11 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12).

Dem Gesuchsteller Zweckverband Wasserversorgung mittlerer Bucheggberg wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Buchegg (Aetigkofen) Nrn. 116 und 118 sowie auf GB Unterramsern Nrn. 127 und 245 zugunsten des Vorhabens «Verbindungsleitung von Aetigkofen nach Unterramsern» eine temporäre Rodung von 1'953 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2024. Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 1'953 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2025 zu erbringen.»)